

Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Herrn Klaus Stallmann MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Innere Verwaltung und Strukturreform

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

17.11.2004/gr

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-2 51  
Telefax +49 221 3771-1 60

E-Mail

christian.geiger@staedtetag.de

per E-Mail



Bearbeitet von  
Christian Geiger

Aktenzeichen  
30.43.04 D

**Novellierung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
Ihr Schreiben vom 15.10.2004 (Drs. 13/5987)

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir danken für die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit Datum vom 03.02.2004 haben wir bereits gegenüber dem Innenministerium zum damaligen Referentenentwurf der Landesregierung Stellung genommen. Die aus unserer Sicht kritischen Punkte der geplanten Neuregelungen - übermäßige Einschränkung der erforderlichen Stiftungsaufsicht sowie Befristung eines langfristig angelegten und zuletzt seit 1977 vollkommen unveränderten Strukturgesetzes - haben sich im Kern nicht geändert im Vergleich zum Referentenentwurf.

Wir halten daher an unserer früheren, nochmals als Anlage beigefügten Stellungnahme fest und bitten darum, diese in die Beratungen einzubeziehen. Auch die dort bereits geäußerte grundsätzliche positive Beurteilung des Gesetzentwurfes bleibt unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

*Monika Kuban*

Monika Kuban

Anlage



Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An das  
Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn MR Bongard

per eMail

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

03.02.2004/to

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-2 51  
Telefax (02 21) 37 71-1 60

E-Mail christian.geiger

@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Christian Geiger

Aktenzeichen  
30.43.04 D

### **Novellierung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** Ihr Schreiben vom 12.12.2003 (Az. 13/ S – 42)

Sehr geehrter Herr Bongard,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein neues Landesstiftungsgesetz und machen gern von der Möglichkeit Gebrauch, dazu Stellung zu nehmen.

Die Städte in Nordrhein-Westfalen haben ein unmittelbares Interesse an der Existenz eines modernen und funktionsgerechten Stiftungsrechts. Ein solches Stiftungsrecht, ergänzt durch eine effektive und zugleich serviceorientierte Stiftungsaufsicht, kann ein wesentlicher Faktor dafür sein, das Land zu einem noch attraktiveren Standort für Stiftungen zu machen. Insbesondere gemeinnützige Stiftungen leisten seit langem und in steigendem Maße einen wertvollen Beitrag zur Bereicherung des städtischen Lebens. Darüber hinaus sind die Städte vielfach in die Verwaltung von z.T. jahrhundertealten Stiftungen einbezogen, und sie gründen z.T. selbst im Zusammenwirken mit Privaten neue Stiftungen.

Ein gutes Regelwerk für die Stiftungen bürgerlichen Rechts sollte daher u. E. an folgenden Zielsetzungen orientiert sein:

- Förderung des Erhalts, der Neugründung und Erweiterung gemeinnütziger Stiftungen,
- Erhöhung der Transparenz im Stiftungswesen,
- soviel Freiheit für Stifter und Stiftungen wie möglich, aber
- soviel staatliche Aufsicht wie nötig.

Gemessen an diesen Kriterien beurteilen wir den Gesetzentwurf grundsätzlich positiv. Es ist sinnvoll, dass nun auch Nordrhein-Westfalen die notwendigen Anpassungen an das veränderte Bundesrecht vornimmt, bei dieser Gelegenheit das inzwischen 25 Jahre unveränderte Stiftungsgesetz systematisch weiterentwickelt und erstmals ein frei zugängliches Stiftungsregister entsprechend den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungswesens einführt.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs haben wir folgende Anmerkungen:

**§ 6 (Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung)**

Wir begrüßen die vorgesehene Neuregelung, da sie einerseits zu praktischen Erleichterungen bei kleineren Satzungsanpassungen führt, ohne andererseits die Beachtung des im Stiftungszweck und in der Stiftungsverfassung objektivierten Stifterwillens zu gefährden.

**§ 8 (Unterrichtung und Prüfung) und § 9 (Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme)**

Zwar ist der Verzicht auf unnötig bürokratische Regelungen sinnvoll, gleichwohl bleibt eine Stiftungsaufsicht, die in effektiver Weise die Verwirklichung des Stifterwillens und die Einhaltung der Stiftungssatzung achtet, auch in Zukunft als Qualitätsmerkmal des nordrhein-westfälischen Stiftungsrechts unverzichtbar. Wir unterstützen daher den als Anlage beigefügten Formulierungsvorschlag für § 8 Abs. 3 sowie einen neu einzufügenden § 9, der von Prof. Dr. G. Kröger und Herrn L. Wildenhues, Münster, stammt. Er enthält eine Regelung zu den Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalten, die wir als ausgewogene und klare Lösung des genannten Zielkonflikts ansehen.

Die in § 8 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene jährliche Rechnungslegungs- und Berichtspflicht soll nach der Begründung des Entwurfs künftig die wichtigste Grundlage für eventuelle Empfehlungen oder Interventionen der Stiftungsaufsicht bilden. Allerdings beschränkt sich der Entwurf auf nicht näher erläuterte Begriffe wie Jahresabrechnung bzw. Vermögensaufstellung. Im Übrigen wird es den Anordnungen der Stifterinnen und Stifter in der Satzung überlassen, spezifische Regelungen hinsichtlich der Buchführung und der Prüfung des Jahresabschlusses zu treffen. Die Vorgaben des bisherigen Stiftungsgesetzes sollen insoweit entfallen.

Diese Neuregelung ist inhaltlich weitgehend unbestimmt, so dass zweifelhaft ist, ob sie eine geeignete Regelung für eine effektive Stiftungsaufsicht ist, zumal die Anerkennung von Stiftungen nur davon abhängt, ob die Anforderungen des § 81 BGB erfüllt sind. Regelungen in der Stiftungssatzung hinsichtlich der Rechnungslegung und Prüfung sind hiernach keine zwingenden Anerkennungs Voraussetzungen. Unseres Erachtens sollte jedenfalls bei großen Stiftungen, die erhebliches Vermögen verwalten oder hohe Einnahmen und Ausgaben haben, weiterhin im Interesse einer angemessenen Dokumentation und Transparenz eine an handelsrechtlichen Grundsätzen orientierte qualifizierte Rechnungslegung erfolgen, d.h. Vorlage eines Jahresabschlusses mit einer Jahresbilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das Vermögen einer Stiftung ist die materielle Grundlage ihrer nachhaltigen Geschäftstätigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der hinreichend gegliederte Ausweis, die Entwicklung sowie der Wertverzehr des Vermögens durch Abschreibungen von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Stiftungstätigkeit und den Erhalt des Vermögens. Ebenso erscheint auch der Ausweis von Forderungen, Eigenkapital und Schulden notwendig. Eine Jahresabrechnung lediglich auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben sowie eine nicht näher bestimmte Vermögensübersicht kann Informationen nicht im notwendigen Umfang liefern.

Weiterhin wird eine Verzahnung des nach § 8 Abs. 4 vorzulegenden Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke mit dem turnusmäßig alle drei Jahre durchzuführenden

steuerlichen Überprüfungsverfahren durch die Finanzämter, wie es für gemeinnützige Stiftungen vorgeschrieben ist, angeregt. Ohne eine solche Verzahnung wäre zukünftig von den Stiftungen gegenüber zwei Behörden über denselben Sachverhalt zu berichten. Unterschiedliche Bewertungen der Stiftungstätigkeit mit gegensätzlichen rechtlichen Folgen, z.B. Unbedenklichkeit bei der Stiftungsaufsicht einerseits, Gemeinnützigkeitsschädlichkeit andererseits, sind dabei nicht ausgeschlossen.

Unseres Erachtens sollte durch die Stiftungsaufsicht nach Prüfung des jährlichen Verwendungsberichts gegenüber der Stiftung eine Aussage über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel erfolgen. Diese sollte auch gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit gelten, so dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht nochmals durch die Finanzbehörde überprüft werden müsste. Ein derartiges Verfahren könnte zu mehr Rechtssicherheit, Stabilität und Vereinfachung im Interesse der Stiftung führen.

### **§ 13 (Inhalt des Stiftungsverzeichnisses und Zugang)**

Im Hinblick auf die zu fördernde Transparenz des Stiftungswesens regen wir an, dass in das Stiftungsverzeichnis auch die Internetpräsenz der Stiftung, soweit vorhanden, aufzunehmen ist. So könnte bei der künftig möglichen Online-Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis auch die weitere der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Information über die jeweilige Stiftung leicht abgerufen werden. Darüber hinaus regen wir an zu überprüfen, ob das zentrale Stiftungsverzeichnis weiteren in Nordrhein-Westfalen ansässigen Stiftungen, also insbesondere größeren fiduziarischen Stiftungen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, die freiwillige Eintragung ermöglichen sollte.

### **§ 18 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**

Vorgesehen ist das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll nach diesem Zeitraum eine Evaluierung des neuen Regelwerks erfolgen.

Unseres Erachtens sollte auf die Befristung verzichtet werden, auch wenn sie in vielen Rechtsgebieten eine sinnvolle Maßnahme zur Verhinderung einer schleichenden Überregulierung ist. Gerade im Hinblick auf die Langlebigkeit von Stiftungen und das Interesse von Stiftern an einer verlässlichen Rechtsgrundlage sollte unseres Erachtens die Stetigkeit des Stiftungsrechts, nicht seine Vorläufigkeit signalisiert werden. Eine spätere Gesetzesänderung im Hinblick auf etwaige eingetretene Missstände bleibt dem Gesetzgeber ohnehin unbenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Christian Geiger

Anlage